

zung könne jedoch Rechtlosigkeit dulden. Es wäre nicht gelungen, Recht und Ordnung mit den normalerweise zur Verfügung stehenden Mitteln wiederherzustellen, so daß die Proklamierung des Ausnahmezustandes in Teilen des Landes erforderlich gewesen sei. Dies sei nicht zum Schutze von weißem Leben und Eigentum, sondern zum Schutze von schwarzem Leben und Eigentum in den schwarzen Wohngebieten erfolgt. Er schloß seine Rede mit der Feststellung, daß nichts, was dieser Rat sagen oder planen könne, Südafrika davon abhalte, das zu tun, was es als im besten Interesse aller Völker Südafrikas liegend halte.

Die Einlassungen des südafrikanischen Botschafters zu Frankreich bewirkten eine scharfe Zurückweisung durch dessen Botschafter de Kemoularia, der den gravierenden Unterschied damit erklärte, daß sein Land weder ein institutionalisiertes rassistisches Regime habe, noch ein System des staatlichen Rassismus. Im weiteren Verlauf der Debatte konzentrierten sich die Redebeiträge im wesentlichen auf die Frage, mit welchen Maßnahmen der Verurteilung Südafrikas durch den Sicherheitsrat angemessen Nachdruck zu verleihen sei. Den von Dänemark und Frankreich vorgelegten Resolutionsentwurf hielten die blockfreien Mitgliedstaaten des Rates (Burkina Faso, Ägypten, Indien, Madagaskar, Peru, Trinidad und Tobago) um den Zusatz ergänzungsbedürftig, daß Südafrika mit der Verhängung von (Sanktions-)Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta gedroht werde (S/17363). Diese Ansicht teilten die Repräsentanten aus der Dritten Welt und den sozialistischen Staaten, die in der Debatte das Wort ergriffen. Der Zusatzantrag (Text: S.133 dieser Ausgabe) entsprach im wesentlichen der operativen Ziffer 13 der Resolution 566, war jedoch in seiner Anmahnung der Befolgung »der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen« durch Südafrika weiter gefaßt und zudem mit der vorangehenden Passage (operative Ziffer 5) verknüpft; er wurde bei 12 Befürwortungen (einschließlich der Stimmen Australiens und Dänemarks) und Enthaltung Frankreichs durch das Veto Großbritanniens und der Vereinigten Staaten abgelehnt.

Danach erläuterte Botschafter Maxey erneut, warum die britische Regierung der Androhung verpflichtender Sanktionen skeptisch gegenüberstehe und diese deshalb ablehnen müsse. Aus denselben Gründen könne Großbritannien auch Teilen des Resolutionsentwurfs von Dänemark und Frankreich nicht zustimmen. Es gelte aufzubauen, nicht zu zerstören. Ein wirklicher Dialog in Südafrika solle unterstützt werden, anstatt weitere Gewalt zu fördern.

Mit 13 Ja-Stimmen bei Enthaltung Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika wurde schließlich Resolution 569 (Text: S.133 dieser Ausgabe) verabschiedet. Darin äußert sich der Sicherheitsrat zur Verschlechterung der Lage in Südafrika angesichts der Verhängung des Ausnahmezustands in 36 Distrikten. Die eigentliche Ursache für die besorgniserregende Lage wird in der Apartheidpolitik und den Praktiken der südafrikanischen Regierung gesehen. Insbesondere die neuesten Maßnahmen Pretorias werden nachdrücklich verurteilt; die Freilassung aller politischen Gefangenen (»allen voran Nelson Mandela(s)«) wird gefordert.

Unter Ziffer 6 werden die Mitgliedstaaten eindringlich um die Ergreifung von Sanktionen gebeten. Der Katalog empfohlener Maßnahmen umfaßt »beispielsweise« die Verfügung eines Investitionsstopps, ein Verkaufsverbot für südafrikanische Goldmünzen, Beschränkungen in den Sport- und Kulturbeziehungen, die Einstellung garantierter Exportkredite, das Verbot neuer Verträge auf nuklearem Gebiet sowie ein umfassendes Verkaufsverbot militärisch nutzbarer Computergeräte. In Ziffer 7 wird den Staaten, die bereits zu freiwilligen Maßnahmen gegriffen haben, die Anerkennung des Rates ausgesprochen und deren Haltung als nachahmenswert herausgestellt.

Von Interesse ist ein Vergleich der operativen Ziffer 14 der Namibia-Resolution 566 vom 19. Juni mit der operativen Ziffer 6 der Südafrika-Entschließung 569, die rund fünf Wochen später erging. Stand der damalige Katalog nur unter der Bitte, freiwillige Maßnahmen zu erwägen, so kommt dem nun beschlossenen Text auch ohne Bezugnahme auf Kapitel VII ein weitaus dringlicherer Anforderungscharakter zu. Insoweit mag es bezeichnend sein, daß eine »Überprüfung der Schiffs- und Luftverkehrsbeziehungen mit Südafrika« ebensowenig wie die »Einführung entsprechender Abschreckungsmaßnahmen« (gegen eine Investitionstätigkeit) im Verzeichnis der Resolution 569 erscheint; allerdings sind die Empfehlungen zur »Verfügung der Einstellung garantierter Exportkredite«, zum »Verbot jedweder neuen« (sic!) »Verträge auf nuklearem Gebiet« und zum »umfassende(n) Verkaufsverbot für Computergerät, das von den südafrikanischen Streitkräften und von der südafrikanischen Polizei benützt werden könnte« neu.

#### *(Wirtschafts-)Sanktionen gegen Pretoria?*

Wenngleich nicht bindend für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, ist diese Empfehlung zu wirtschaftlichen Sanktionen angesichts der darin enthaltenen konkreten Vorschläge doch ein weiter gehender Schritt, als dies etwa die Empfehlung eines freiwilligen Waffenembargos 1963 darstellte.

Wie berichtet, haben die Vertreter Großbritanniens und der USA, zweier ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats, in den insgesamt vier aufeinanderfolgenden Debatten, die sich mit Südafrika befaßten, jeweils unmißverständlich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich ihrer Südafrika-Politik die Auffassung vertreten, bindende Sanktionen seien als Mittel zur Herbeiführung eines Wandels nicht geeignet. Es darf vermutet werden, daß sie damit auch der Ansicht anderer westlicher Industriestaaten (die Bundesrepublik Deutschland eingeschlossen) Ausdruck verliehen. Dennoch zeigten Verlauf und Ergebnis der Debatten deutlich, daß sich innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft die Kritik an Pretoria und die Besorgnis über den Problemfall Südafrika mehrt. Die Bereitschaft steigt, den Forderungen und verbalen Verurteilungen durch die Verabschiedung geeigneter erscheinender (Sanktions-)Maßnahmen Nachdruck zu verleihen. Australien, Dänemark und Frankreich können als Beispiele für diese Haltung gelten.

Ein weiterer, außerhalb des unmittelbaren Einflusses der Vereinten Nationen liegender Faktor gewinnt in dieser Frage des Vorgehens gegen Südafrika ebenfalls zunehmend an Bedeutung: Mit einer wachsenden

kritischen Öffentlichkeit innerhalb der westlichen Industriestaaten wächst der innenpolitische Legitimationsdruck für die außen- und wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger. Auch die Regierung Reagan verspürt eine solche Einengung des Handlungsspielraums ihrer Südafrika-Politik des »konstruktiven Engagements« durch eine wachsende Öffentlichkeit, die schärfere Maßnahmen fordert. Es mehren sich die Anzeichen, daß — entgegen den in den Debatten des Sicherheitsrats geäußerten Vorbehalten — die US-amerikanische Regierung unter dem Druck ihrer Öffentlichkeit eines Tages doch zur Ergreifung solcher Maßnahmen gezwungen sein könnte, um nicht an Glaubwürdigkeit (und Wählerstimmen) zu verlieren. Die Entscheidung von amerikanischen Banken für einen vorläufigen Investitions- oder Darlehensstopp gegenüber Südafrika deutet bereits an, daß das zunehmende innenpolitische Gewicht dieses Themas die Ergreifung entsprechender Sanktionsmaßnahmen befördern könnte. Wenngleich als Empfehlung auf freiwilliger Basis ausgesprochen, wird Resolution 569 bald schon als ein Maßstab gelten, an dem die Ernsthaftigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einflußnahme auf eine Veränderung im Südlichen Afrika gemessen werden kann.

Es stellt sich des Weiteren die Frage, inwieweit die gefaßten Beschlüsse des Sicherheitsrats letztlich die ohnehin schon bestehende Isolierung Südafrikas in der internationalen Gemeinschaft weiter verstärken werden. Nachdem Südafrikas Mitgliedschaft von zahlreichen internationalen Organisationen bereits suspendiert worden war beziehungsweise von Südafrika selbst nicht mehr wahrgenommen wurde, bleibt nunmehr abzuwarten, ob die Empfehlungen in Entschließung 569 nicht weitere Konsequenzen nach sich ziehen — möglicherweise bezüglich der Mitgliedschaft im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Letztlich wird die Klärung dieser Fragen wie auch die Umsetzung der Empfehlungen der Resolution 569 entscheidend vom politischen Willen der einzelnen Mitgliedstaaten abhängen. Es steht zu erwarten, daß diese Willensbildung angesichts der verschärften Krisensituation innerhalb Südafrikas noch nicht gänzlich abgeschlossen ist. Insbesondere die westlichen Industriestaaten werden jedenfalls auch künftig gefordert bleiben, ihren kritischen Worten an die Regierung in Pretoria auch entsprechende Taten folgen zu lassen. *Hennig Melber* □

#### **Mittelamerika: Erneut Zunahme der Konflikte — Handelsembargo der USA gegen Nicaragua vor dem Sicherheitsrat (31)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN/3/1984 S.97f. fort.)

Nachdem sich der Sicherheitsrat bereits im September und November 1984 in jeweils einer Sitzung Beschwerden Managuas gewidmet hatte, traf der neunte Antrag Nicaraguas zur dringlichen Anberaumung einer Sitzung des Rates vom 6. Mai 1985 zeitlich zusammen mit zwei Jubiläen: dem zweijährigen Bestehen der Contadora-Friedensinitiative, die der Rat am 19. Mai 1983 in seiner Resolution 530 (Text: VN/3/1983 S.100) ausdrücklich begrüßt hatte, und den auch die Vereinten Na-

